

Bericht über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.

Dr.-Max-Str. 21

82031 Grünwald

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Hauptbericht	2
1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Rechtliche Verhältnisse	5
3. Steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Körperschaftsteuer	8
3.3 Gewerbesteuer	9
3.4 Umsatzsteuer	10
4. Bescheinigung	11
Erläuterungsbericht	12
ANLAGEN	18

Anlagenverzeichnis

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG	Anlage 1
Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen	Anlage 2
Erläuterung zur Überschussrechnung	Anlage 3
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Anlage 4

HAUPTBERICHT

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV,
Grünwald**

- nachfolgend auch kurz "BV ASV e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von September bis Oktober 2025 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	16.11.2011
Sitz:	Grünwald
Anschrift:	Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald
Name laut Registergericht:	Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.
Registereintrag, Registergericht:	Vereinsregister, Amtsgericht München
Register-Nr.:	VR 203940
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Berufsverband

Verbandszweck laut Satzung:

Der Bundesverband ist ein Berufsverband, dessen Zweck es ist, die Interessen der ambulant tätigen hochspezialisierten Ärzte zu vertreten, insbesondere im Hinblick auf den medizinischen Versorgungssektor der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung.

- * Vertretung der Interessen der spezialfachärztlich tätigen Ärzte über Regionen, Sektoren und Fachgruppen hinweg gegenüber Politik und Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.
- * Fachliche Unterstützung spezialfachärztlich tätiger Ärzte sowie hochspezialisiert tätiger niedergelassener Ärzte (z.B. durch Fortbildungskurse, interdisziplinäre Kolloquien, Fachkongresse).
- * Entwicklung sinnvoller Instrumente zur Qualitätsdarstellung und Mengensteuerung, die den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung entsprechen, die Begleitung deren Einführung und deren Evaluation.
- * Förderung der Transparenz von Leistungsangeboten und -qualität gegenüber Patienten und Institutionen im Gesundheitswesen.
- * Erarbeitung sinnvoller Kooperationsmodelle zwischen niedergelassenen hochspezialisierten Ärzten, zwischen hochspezialisierten und versorgenden Ärzten sowie auch mit dem Krankenhaus und Begleitung von deren Umsetzung und Evaluation.
- * Entwicklung medizinischer Versorgungskonzepte und Mitwirkung an deren Verhandlung mit Krankenkassen.
- * Förderung der Erhebung und Zusammenführung von Daten zu hochspezialisierten ambulanten Leistungen als Basis für die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung, die Erarbeitung von Vertragskonzepten und für Versorgungsforschung.
- * Ergebnisoffene wissenschaftliche Aufarbeitung von Daten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung und deren Veröffentlichung.

3. Steuerliche Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Der Berufsverband wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuernummer 143/236/02191 geführt.

Der Berufsverband unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Die Vorsteuer wurde aufgeteilt in direkt zuordenbare Vorsteuer und nicht zuordenbare Vorsteuer. Die nicht zuordenbare Vorsteuer wurde gemäß Umsatzschlüssel aufgeteilt.

Soweit die Tätigkeit auf den ideellen bzw. nicht wirtschaftlichen Bereich entfällt, besteht keine Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5KStG)

Der Berufsverband unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 3 GewStG.

3.2 Körperschaftsteuer

EUR

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich wie folgt:

Jahresfehlbetrag wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-19.719,45
Zu versteuerndes Einkommen	<u>0,00</u>
Festzusetzende Körperschaftsteuer	0,00
- anzurechnende Kapitalertragsteuer	495,26
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen	<u>0,00</u>
Körperschaftsteuer-Erstattung	-495,26
Verlustvortrag zum 31.12. 2023	59.174,00
Verlustabzug 2024	<u>19.719,45</u>
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2024	<u>78.893,45</u>
- anzurechnender SolZ auf Kapitalertragsteuer	-27,24
- Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen	<u>0,00</u>
Solidaritätszuschlag-Erstattung	<u>-27,24</u>

3.3 Gewerbesteuer

EUR

Gewinn gemäß § 7 GewStG	<u>-19.719,45</u>
Verlustabzug	<u>0,00</u>
Gewerbeertrag	-19.719,45
Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 GewStG	<u>0,00</u>
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag	<u><u>0,00</u></u>
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	<u>0,00</u>
Gewerbesteuerschuld bei einem Hebesatz von 240 %	0,00
- Gewerbesteuer - Vorauszahlungen	<u> </u>
Gewerbesteuer-Erstattung	<u><u>0,00</u></u>
Verlustvortrag zum 31.12. 2023	59.125,00
Verlust 2024	<u>19.719,45</u>
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2024	<u><u>78.844,45</u></u>

3.4 Umsatzsteuer

	EUR	EUR
Umsätze 19 % USt	88.959,90	
19 % USt aus EUR 88.959,00		16.902,21
Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer	30,93	
19 % USt aus EUR 30,00		<u>5,88</u>
Umsatzsteuer gesamt		16.908,09
./.. Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer	-16.603,41	
Direkt zuordenbare Vorsteuer + anteilig nicht direkt zuordenbare Vorsteuer, die gemäß Umsatzschlüssel aufgeteilt und zugeordnet wurde.		
./.. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben	0,00	
./.. Entstandene Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
./.. Vorsteuer aus Leistungen i.S.d. § 13b UStG	<u>-5,88</u>	
./.. Abziehbare Vorsteuerbeträge gesamt		<u>-16.609,29</u>
= verbleibende Umsatzsteuer		<u>298,80</u>
./.. Vorauszahlungssoll 2024		7.877,68
Umsatzsteuer-Erstattung		<u><u>-7.578,88</u></u>

4. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

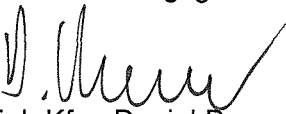
Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

München, 29.10.2025
10905/MS



GTS Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Daniel Bruno
Steuerberater

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Geschäftsjahr
EUR

Vorjahr
EUR

Erläuterungen zu den Posten der Gewinnermittlung

1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit

Einnahmen ordentliches Mitglied	32.375,00	32.075,00
Einnahmen außerordentliches Mitglied	74.158,34	67.325,00
Erlöse 19% USt	<u>86.961,78</u>	<u>89.344,62</u>
	<u>193.495,12</u>	<u>188.744,62</u>

2. Neutrale Erträge

Sonstige betriebliche Erträge	2.173,32	1.283,26
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.982,25</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.155,57</u>	<u>1.283,26</u>

3. Weitere sonstige betriebliche Einnahmen	<u>16.902,39</u>	<u>17.219,29</u>
--	------------------	------------------

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter		
Gehälter	<u>20.020,00</u>	<u>16.147,98</u>
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen		
Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.394,00	2.491,20
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>149,46</u>	<u>149,46</u>
	<u>2.543,46</u>	<u>2.640,66</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
2. Raumkosten		
a) Miete und Pacht		
Kosten Räumlichkeiten und Führung Geschäftsstelle	<u>84.000,00</u>	<u>84.000,00</u>
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		
Versicherungen	791,35	791,35
Beiträge	40,00	40,00
Kosten der Mitgliederverwaltung	187,24	173,04
Sonstige Abgaben	634,26	0,00
Nicht abziehbare Vorsteuer 7%	12,58	49,47
Nicht abziehbare Vorsteuer 19%	9.300,81	9.313,68
Sonstige Betriebssteuern	<u>522,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>11.489,04</u>	<u>10.367,54</u>
4. Werbe- und Reisekosten		
Werbekosten	14.071,02	17.050,75
Reisekosten Fremde	292,20	1.417,15
Reisekosten Übernachtung	104,87	404,36
Reisekosten Fahrt- und Flugkosten	6.145,31	4.734,25
Reisekostenerstattung Verpflegungsmehraufwendungen	<u>170,80</u>	<u>70,00</u>
	<u>20.784,20</u>	<u>23.676,51</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
5. Instandhaltung und Werkzeuge		
Wartungskosten für Hard- und Software	<u>0,00</u>	<u>1.650,00</u>
6. Verschiedene Kosten		
Kosten für Veranstaltungen	10.438,77	4.425,78
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	22.303,12	35.230,02
Porto	425,27	508,54
Telefax und Internetkosten	0,00	77,70
Bürobedarf	194,87	156,23
Fachliteratur	575,04	0,00
Fortbildungskosten	0,00	595,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	660,00
Abschluss- und Prüfungskosten	2.222,20	2.545,10
Buchführungskosten	3.111,10	4.304,45
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	552,95	327,36
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>3,70</u>	<u>0,54</u>
	<u>39.827,02</u>	<u>48.830,72</u>
7. Vorsteuer		
Abziehbare Vorsteuer 7%	255,45	208,32
Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>16.347,96</u>	<u>18.678,05</u>
	<u>16.603,41</u>	<u>18.886,37</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
8. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft		
Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	0,00	2,66
Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	<u>5,88</u>	<u>5,88</u>
	<u>5,88</u>	<u>8,54</u>
9. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		
Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	0,00	-2,66
Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>-5,88</u>	<u>-5,88</u>
	<u>-5,88</u>	<u>-8,54</u>
10. Umsatzsteuer-Zahlung		
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	7.877,68	2.433,07
Umsatzsteuer laufendes Jahr	-5.263,89	-2.024,07
Umsatzsteuer Vorjahr	2.024,07	5.067,59
Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>0,00</u>	<u>1.444,29</u>
	<u>4.637,86</u>	<u>6.920,88</u>

Bericht über den
Jahresabschluss
2024

Bundesverband amb.
spezialfachärztl. Versorgung eV
Grünwald

ANLAGEN

**Gewinnermittlung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	193.495,12	188.744,62
2. Neutrale Erträge	4.155,57	1.283,26
3. Umsatzsteuer	16.902,39	17.219,29
	<u>214.553,08</u>	<u>207.247,17</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	214.553,08	207.247,17
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	20.020,00	16.147,98
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	2.543,46	2.640,66
	<u>22.563,46</u>	<u>18.788,64</u>
2. Raumkosten	84.000,00	84.000,00
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	11.489,04	10.367,54
4. Werbe- und Reisekosten	20.784,20	23.676,51
5. Instandhaltung und Werkzeuge	0,00	1.650,00
6. Verschiedene Kosten	39.827,02	48.830,72
7. Vorsteuer	16.603,41	18.886,37
8. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG	5,88	8,54
9. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftli- chem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG	5,88-	8,54-
10. Umsatzsteuer-Zahlung	4.637,86	6.920,88
Summe Kosten	199.904,99	213.120,66
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	199.904,99	213.120,66
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG	14.648,09	5.873,49-

Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen 01.01.2024 bis 31.12.2024
Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV

	Ideeller Bereich	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Betriebseinnahmen			
Erlöse	106.533,34	86.961,78	193.495,12
Sonstige Erlöse	2.157,45	1.998,12	4.155,57
Summe der Erlöse	108.690,79	88.959,90	197.650,69
Umsatzsteuer		16.902,39	16.902,39
Summe Betriebseinnahmen	108.690,79	105.862,29	214.553,08
Betriebsausgaben			
Fremdleistungen	116,62	22.186,50	22.303,12
Versicherungen/Beiträge	10.023,43		10.023,43
Werbe-/Reisekosten	928,57	19.378,34	20.306,91
Sonstige Kosten	1.018,92	10.891,49	11.910,41
Summe der Kosten	12.087,54	52.456,33	64.543,87
Vorsteuer		16.603,41	16.603,41
Umsatzsteuerzahlung		4.637,86	4.637,86
Gesamtkosten	12.087,54	73.697,60	85.785,14
Umlage allgemeine Kosten	62.235,71	51.884,14	114.119,85
Summe Betriebsausgaben	74.323,25	125.581,74	199.904,99
Betriebsergebnis	34.367,54	-19.719,45	14.648,09

Die Umlage der allgemeinen Kosten erfolgte nach dem Umsatzschlüssel.

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV

Bezeichnung	Bezeichnung	Ideell	Gewerblich	Allgemein	Saldo gesamt
Erlöse	Einnahmen ordentliches Mitglied	32.375,00			32.375,00
	Einnahmen außerordentliches Mitglied	74.158,34			74.158,34
	Erlöse 19%/USt		86.961,78		86.961,78
	Summe	106.533,34	86.961,78	0,00	193.495,12
Sonstige Erlöse	Sonstige betriebliche Erträge	175,20	1.998,12		2.173,32
	Zinsen	1.982,25			1.982,25
	Summe	2.157,45	1.998,12	0,00	4.155,57
Umsatzsteuer	Umsatzsteuer 19%		16.902,39		16.902,39
	Summe	0,00	16.902,39	0,00	16.902,39
Fremdleistungen	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	116,62	22.186,50		22.303,12
	Summe	116,62	22.186,50	0,00	22.303,12
Personalkosten	Gehälter			20.020,00	20.020,00
	Gesetzliche Sozialaufwendungen			2.394,00	2.394,00
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft			149,46	149,46
	Summe	0,00	0,00	22.563,46	22.563,46
Raumkosten	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter			84.000,00	84.000,00
	Summe	0,00	0,00	84.000,00	84.000,00
Steuern/Versicherung/Beiträge	Versicherungen			791,35	791,35
	Beiträge			40,00	40,00
	Kosten der Mitgliederverwaltung	187,24			187,24
	Sonstige Abgaben			634,26	634,26
	Nicht abziehbare Vorsteuer 7%	12,58			12,58
	Nicht abziehbare Vorsteuer 19%	9.300,81			9.300,81
	Sonstige Steuern	522,80			522,80
	Summe	10.023,43	0,00	1.465,61	11.489,04

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Bundesverband amb. spezialfachärztl. Versorgung eV

Bezeichnung	Bezeichnung	Ideell	Gewerblich	Allgemein	Saldo gesamt
Werbe-/Reisekosten	Werbekosten	69,02	14.002,00		14.071,02
	Reisekosten Fremde	125,80		166,40	292,20
	Reisekosten Übernachtung		104,87		104,87
	Reisekosten Fahrt- und Flugkosten	733,75	5.161,67	249,89	6.145,31
	Reisekostenerstattung VMA		170,80		170,80
	Summe	928,57	19.439,34	416,29	20.784,20
Verschiedene Kosten	Kosten für Veranstaltungen	604,60	9.834,17		10.438,77
	Porto	261,80	163,47		425,27
	Bürobedarf		194,87		194,87
	Fachzeitschriften		575,04		575,04
	Abschluss- und Prüfungskosten			2.222,20	2.222,20
	Buchführungskosten			3.111,10	3.111,10
	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	149,90	61,86	341,19	552,95
	Nebenkosten des Geldverkehrs	2,62	1,08		3,70
	Summe	1.018,92	10.830,49	5.674,49	17.523,90
Vorsteuer	Abziehbare Vorsteuer 7%		255,45		255,45
	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%		5,88		5,88
	Abziehbare Vorsteuer 19%		16.347,96		16.347,96
	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		-5,88		-5,88
	Summe	0,00	16.603,41	0,00	16.603,41
Umsatzsteuerzahlung	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		7.877,68		7.877,68
	Umsatzsteuer laufendes Jahr		-5.263,89		-5.263,89
	Umsatzsteuer Vorjahr		2.024,07		2.024,07
	Summe	0,00	4.637,86	0,00	4.637,86
	Gesamtsumme	96.603,25	32.164,69	-114.119,85	14.648,09

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 01.01.2024

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.